

Anlage gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG zum Prüfungsbericht

Als Abschlussprüfer der (des) (Firma des Zahlungsinstituts) übermittle(n) ich (wir) über das Geschäftsjahr des Zahlungsinstituts vom xx. xx. xxxx bis zum xx. xx. xxxx sowie über dessen Jahresabschluss die nachstehende Anlage zum Prüfungsbericht.

Name, Telefonnummer und e-mail Adresse des Sachbearbeiters:

Zur Prüfung nach § 25 Abs. 3 ZaDiG habe(n) ich (wir) folgende besondere Prüfungshandlungen gesetzt:

Prüfungsdauer (in Personentagen):

Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des Zahlungsinstituts (insbesondere zu Geschäftsentwicklung, Risikolage, Ertrags- und Vermögenslage):

Ich (Wir) habe(n) diese Anlage auf Grund meiner (unserer) pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG erstellt, die Angaben in Teil I und II der Anlage geben das Prüfungsergebnis wieder.

(Datum und Unterschrift des Abschlussprüfers)

Teil I

		ja	nein – nicht behoben	nein – behoben	keine Geschäftsfälle	nicht anwendbar
	Mindesteigenmittelerfordernis					
1.	Das Eigenmittelerfordernis gemäß § 15 Abs. 1 ZaDiG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
2.	Das Eigenmittelerfordernis gemäß § 16 ZaDiG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
3.	Die Bestimmung gemäß § 5 Abs. 5 Z 4 ZaDiG, dass die Eigenmittel des Zahlungsinstituts jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen, wurde beachtet	<input type="radio"/>				
	Allgemeine Sorgfaltspflichten und Risikomanagement					
4.	Die Bestimmungen betreffend die interne Revision gemäß § 19 Abs. 1 dritter und vierter Satz ZaDiG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Die Anforderungen an die Konzessionserteilung gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 und § 7 Abs. 1 Z 3 ZaDiG wurden auch nach Konzessionserteilung beachtet und die sonstigen organisatorischen Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 1 und 3 ZaDiG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
6.	Die Verpflichtung der unverzüglichen Meldung an den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans gemäß § 19 Abs. 2 dritter Satz ZaDiG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
7.	Die sonstigen Verpflichtungen der Geschäftsleiter gemäß § 19 Abs. 2 ZaDiG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
8.	Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 19 Abs. 4 ZaDiG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
	Melde- und Anzeigeverpflichtungen					
9.	Die Anzeigepflichten gemäß § 11 ZaDiG wurden befolgt	<input type="radio"/>				
10.	Bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß § 11 Abs. 2	<input type="radio"/>				

	ZaDiG wurde auf das Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen geachtet					
11.	Die Anzeigepflichtung betreffend Auslagerungen gemäß § 21 Abs. 3 ZaDiG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
12.	Die Anzeigepflichtung betreffend Agenten gemäß § 22 Abs. 1 ZaDiG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
	Verbraucherbestimmungen					
13.	Die Bestimmung des § 19 Abs. 5 ZaDiG in Verbindung mit § 36 BWG „Geschäftsbeziehungen zu Jugendlichen“ wurde beachtet	<input type="radio"/>				
	Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (§ 19 Abs. 5 ZaDiG)					
14.	Bei der Feststellung und Überprüfung der Identität wurden beachtet					
	- die Vorschriften des § 40 Abs. 1 BWG über die Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden	<input type="radio"/>				
	- die Vorschriften des § 40 Abs. 2 BWG über die Feststellung und Überprüfung der Identität von Treuhändern und Treugebern	<input type="radio"/>				
	- die Vorschriften des § 40 Abs. 2a Z 1 BWG über die Feststellung und Überprüfung anhand risikobasierter und angemessener Maßnahmen der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern	<input type="radio"/>				
15.	Aus der Überprüfung der risikobasierten und angemessenen Maßnahmen ist kein Zuwiderhandeln gegen die Pflichten					
	- des § 40 Abs. 2a Z 2 BWG, Informationen über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, ersichtlich	<input type="radio"/>				
	- des § 40 Abs. 2a Z 3 BWG, eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung durchzuführen, ersichtlich	<input type="radio"/>				
	- des § 40 Abs. 2e BWG, die Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität auch auf die bestehende Kundschaft anzuwenden, ersichtlich	<input type="radio"/>				
16.	Eine Risikoanalyse gemäß § 40 Abs. 2b BWG wurde durchgeführt	<input type="radio"/>				
17.	Das Institut verwendet Verfahren, die sicherstellen, dass gemäß § 40 Abs. 2d BWG bei nicht ausreichender Identifizierung und Informationslage keine Geschäfte abgewickelt werden	<input type="radio"/>				
18.	Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen, Belegen und Aufzeichnungen gemäß § 40 Abs. 3 BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
19.	Das Institut bedient sich zur Erfüllung der Pflichten nach § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG Dritter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
	Frage 20 ist nur zu beantworten, falls Frage 19 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 19 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.					
20.	Die Vorschriften des § 40 Abs. 8 BWG betreffend die Erfüllung der Pflichten nach § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG durch Dritte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
21.	Die Vorgaben für vereinfachte Sorgfaltspflichten					
	- gemäß § 40a Abs. 4 BWG hinsichtlich des Nachweises der Identität des Treugebers wurden erfüllt	<input type="radio"/>				
	- gemäß § 40a Abs. 5 BWG hinsichtlich der Aufbewahrung ausreichender Informationen wurden erfüllt	<input type="radio"/>				
22.	Verstärkte Sorgfaltspflichten wurden angewendet					
	- gemäß § 40b Abs. 1 BWG in Fällen, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht	<input type="radio"/>				
	- gemäß § 40b Abs. 1 Z 1 BWG bei Ferngeschäften	<input type="radio"/>				
	- gemäß § 40b Abs. 1 Z 2 und § 40d Abs. 1 BWG bei Korrespondenzbanken aus Drittländern	<input type="radio"/>				
	- gemäß § 40b Abs. 1 Z 3 BWG bei Transaktionen oder	<input type="radio"/>				

	Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen					
23.	Aus der Überprüfung ist kein Zuwiderhandeln gegen § 41 Abs. 4 BWG hinsichtlich					
	- der Einführung angemessener und geeigneter Strategien und Verfahren für Verdachtsmeldungen gemäß Z 1 ersichtlich	<input type="radio"/>				
	- der Einführung angemessener und geeigneter Strategien und Verfahren für die übrigen in Z 1 erfüllten Sorgfaltspflichten ersichtlich	<input type="radio"/>				
	- der Mitteilung der Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in den Zweigstellen und Tochterunternehmen in Drittländern gemäß Z 2 ersichtlich	<input type="radio"/>				
	- Schulungsmaßnahmen gemäß Z 3 ersichtlich	<input type="radio"/>				
	- der Einrichtungen von Systemen, um rasch Auskunft über Geschäftsbeziehungen geben zu können, gemäß Z 4 ersichtlich	<input type="radio"/>				
	- des Beauftragten gemäß Z 6 ersichtlich	<input type="radio"/>				
24.	Die Bestimmungen der Art. 5 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Auftraggeberdaten bei Geldtransfers wurden beachtet	<input type="radio"/>				
	Rechnungslegung					
25.	Die sachliche Richtigkeit der Bewertungen einschließlich der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen wurde beachtet	<input type="radio"/>				
26.	Im Anhang des Jahres- oder Konzernabschlusses sind besondere Segmentinformationen über Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Abs. 2 ZaDiG samt Nebentätigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 ZaDiG offen gelegt	<input type="radio"/>				
	Weitere Verpflichtungen					
27.	Die Bedingungen für die Gewährung von Krediten des § 5 Abs. 5 Z 1 bis 3 ZaDiG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
28.	Die Bestimmungen gemäß § 17 ZaDiG „Sicherung der Kundengelder“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
29.	Die Bestimmungen gemäß § 18 ZaDiG „Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
30.	Die Bestimmungen betreffend Auslagerung betrieblicher Aufgaben gemäß § 21 Abs. 1 und 2 ZaDiG wurden beachtet	<input type="radio"/>				

Teil II

1. Erläuterungen und Darstellungen des Abschlussprüfers zu

- a) Gesetzesverletzungen und sonstigen Beanstandungen (bei Antworten: „nein - nicht behoben“ oder „nein - behoben“)
- b) Ausnahmen von Bestimmungen der in Teil I angeführten Gesetze (bei Antwort: „nicht anwendbar“)

2. Wesentliche Feststellungen des Abschlussprüfers über Vorfälle oder Tatsachen, für die keine Fragestellung in Teil I vorgesehen ist.